

Abstimmung vom 2.3.1952

Die Hotellerie erhält keine weitere Schonfrist mehr

Abgelehnt: Bundesbeschluss betreffend Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesbeschlusses über die Bewilligungspflicht für die Eröffnung und Erweiterung von Gasthöfen

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Die Hotellerie erhält keine weitere Schonfrist mehr. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 230–231.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Seit der Bundesrat auf der Basis eines Vollmachtenbeschlusses 1915 eine Bewilligungspflicht für Hotels eingeführt hat, wird diese immer wieder verlängert. Zeitweise gilt sogar ein Hotelbauverbot. Letztmals hat der Bund den Beschluss über die Bewilligungspflicht in einem referendumsfähigen Erlass für den Zeitraum von 1949 bis Ende 1951 erneuert, aber die Bewilligungspflicht auf Fremdenverkehrsgebiete beschränkt. Der Beschluss fusst auf den Wirtschaftsartikeln der Bundesverfassung, die in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit Schutzmassnahmen zugunsten bedrohter Wirtschaftszweige und Regionen zulassen (vgl. Vorlage 143). Die Hoffnung, nach 1951 die Bewilligungspflicht aufheben zu können, sei «leider nicht in Erfüllung gegangen», bedauert nun der Bundesrat in seiner Botschaft (BBl 1951 I 804–809). Er untermauert seinen Antrag auf eine Verlängerung bis Ende 1955 mit Angaben über die seit 1947 nach kurzem Aufschwung wieder rückläufige Bettenbelegung in den Schweizer Hotels.

Das Parlament stimmt der Verlängerung zu. Der unterliegende Landesring der Unabhängigen, der im Parlament schon früher gegen das Hotelbauverbot angetreten war, erzwingt jedoch per Referendum eine Volksabstimmung. Nach einer Verschiebung wegen des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in mehreren Kantonen findet diese erst im März 1952 statt.

GEGENSTAND

Die Stimmbürger entscheiden darüber, ob die Bewilligungspflicht für den Bau oder die Erweiterung von Gasthöfen in Gebieten des Fremdenverkehrs um weitere vier Jahre von 1952 bis 1955 verlängert werden soll. Die Bewilligung ist an einen Bedürfnisnachweis, nicht aber an einen Fähigkeits- oder Finanzausweis gebunden. Das von der Bewilligungspflicht betroffene Gebiet umfasst die Kantone Uri, Unterwalden, Zug, Tessin und Wallis, dazu das Berner Oberland, die Region Vierwaldstättersee im Kanton Luzern und Teile der Kantone Schwyz, Glarus, Freiburg, St.Gallen, Graubünden, Aargau und Waadt.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Der Abstimmungskampf wirft keine sonderlich hohen Wellen. Die bürgerlichen Bundesratsparteien, der Gewerbeverband, der Bauernverband und der Hotelierversen sprechen sich für die Verlängerung aus. Die Sozialdemokratische Partei gibt die Stimme frei, und der LdU lehnt die Vorlage ab.

Der LdU bezeichnet die Verlängerung als Verewigung des Vollmachtenregimes und als schädlichen Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit. Dieser hemme die Entwicklung einer modernen, innovativen Hotellerie. Die Schweiz sei unter der Ägide des Hotelbauverbots zu einem eigentlichen Hotelmuseum und Antiquariat verkommen, schreibt LdU-Nationalrat William Vontobel (ZH) im TA vom 29.2.1952. Nach zwölfmaliger Verlängerung des Hotelbauverbots sei eine dreizehnte Schonfrist für die Hotellerie nun nicht mehr zu verantworten. Ein Nein setze ein Zeichen gegen

«den Gruppenegoismus und die Staatsgläubigkeit, die grossen Gefahren unserer verirrtten, verwirrtten Zeit».

Die Befürworter bezeichnen die Bewilligungspflicht als notwendige Folge eines Überangebots an Gastbetten, welches durch neue Konkurrenz nicht noch verschärft werden solle. Sie diene dazu, bezüglich der Hotellerie die Spreu vom Weizen zu trennen. Sie betonen ihre Notwendigkeit als Massnahme zugunsten der Tourismusregionen und der vielen kleinen und mittleren Familienbetriebe in der Hotellerie. Der Fremdenverkehr bedeute hier neben der kaum existenzsichernden Berglandwirtschaft eine dringend notwendige Erwerbsquelle. Als unmittelbaren Grund für die jetzt notwendig gewordene Verlängerung nennen die Befürworter eine herabgesetzte Frankenzuteilung von England und Frankreich für Erholungsreisen, was für die Hotellerie eine massive Umsatzeinbusse zur Folge habe. Zudem würden die Massnahmen des Bundes zugunsten der Tourismusförderung verpuffen, wenn nicht die Bedürfnisklausel weiterhin angewendet werden könne.

ERGEBNIS

Bei einer tiefen Stimmbeteiligung von 40,1% erreicht die Verlängerung der Bewilligungspflicht einen Jastimmenanteil von 46,1%. In der überwiegenden Zahl der Kantone resultieren allerdings Jamehrheiten, darunter in allen wichtigen Tourismuskantonen. Allerdings kommt es auch in vier Kantonen mit (kleineren) Fremdenverkehrsgebieten zu Neinmehrheiten, nämlich in Zug, Glarus, St.Gallen und Aargau.

QUELLEN

BBI 1948 III 461–473; BBI 1951 I 804; BBI 1951 II 417; BBI 1951 III 708–710. TA vom 20.2., 27.2. und 29.2.1952. Eisner 1951; Jaeger 1947; Meynaud 1969: 115–116; Meynaud/Korff 1967: 234–235.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.